Erstattungsordnung

Auszug aus der Satzung

§20 Vermögen, Kasse

- (1) Der Verein erhält seine Einnahmen in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen. Alle eingehenden Barmittel sind, soweit sie nicht für Zahlungen bereitzuhalten sind, auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Der/die Schatzmeister*in hat ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben zu führen. Hierbei wird das Vieraugenprinzip mit dem/der zweiten Schatzmeister*in, falls nicht vorhanden, mit einem anderen Vorstandsmitglied angewendet.
- (2) Für den Fall, dass für geplante Ausgaben keine Kostendeckung gegeben ist, steht dem/der Schatzmeister*in für diesen Fall ein Vetorecht zu. Alle Verpflichtungen sind vom Vorstand zu genehmigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren, zwei Personen, die die Kassenführung einmal jährlich unabhängig voneinander prüfen. Hierüber ist ein Vermerk den Kassenunterlagen beizufügen, der in der Mitgliederversammlung erläutert wird.
- (4) Die Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§1 Voraussetzungen

- (1) Der Verein kann im Rahmen seiner Möglichkeiten den Mitgliedern für ihre Aktivitäten im Verein Auslagen erstatten.
- (2) Auslagen werden nur erstattet, wenn diese den Zielen und dem Zweck des Vereins entsprechen.
- (3) Die einzelnen Erstattungsfälle sind in den nachfolgenden Paragrafen aufgelistet.

§2 Erstattung für Fahrtkosten

- (1) Fahrkosten können erstattet werden, wenn Fahrten für den Verein getätigt wurden, die notwendig waren.
- (2) Erstattet werden:
 - a) Bahnticket 2. Klasse mit Reservierung. Wurde 1. Klasse gebucht wird nur der Differenzbetrag für die 2. Klasse gezahlt.
 - b) Wenn eine persönliche Bahncard vorhanden ist, soll diese für den günstigsten Fahrtpreis genutzt werden.
 - c) Bus-, Metro-, Tram- und S-Bahnticket. Hierbei sollte nach Möglichkeit der günstigste Tarif gewählt werden.
 - d) Mit dem Auto
 - 0,20 ct/km bei einfachen Fahrten
 - 0,25 ct/km aus wichtigem Grund (z.B. Transport von Standmaterial, Merchandising etc.)
 - e) Carsharing und Mietwagen die Kosten für ein nötiges Carsharing oder einen Mietwagen (z.B. Messestand-Transport) werden nach vorheriger Absprache und Genehmigung durch den Vorstand nach Aufwand erstattet
- (3) Nicht erstattungsfähig sind Flugreisen im Inland. Andere Flugreisen können erstattet werden.

§3 Erstattung von Auslagen

- (1) Sollten für den Verein benötigte bewegliche Gegenstände aufgrund von begründeter Dringlichkeit von einem Mitglied bis zu einem Betrag von 50,00 Euro vorab bezahlt worden sein, wird dieser erstattet.
- (2) Über den Betrag von 50,00 Euro hinaus sind alle auslagenfähigen Anschaffungen vorab vom Vorstand zu genehmigen.

§4 Fortbildung

Kosten von Funktionsträgern für notwendige und begründete Fortbildungen des Vereins werden übernommen. Im Vorfeld ist eine Freigabe durch die Schatzmeisterei nötig.

§5 Belege

Alle Belege müssen im Original eingereicht werden.

§6 Überarbeitung

Diese Erstattungsordnung bedarf einer jährlichen Evaluierung.

Die Erstattungsordnung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins vegan4future e.V. vom 13.07.2019 in Göttingen beschlossen.